

Richtlinien für die Zuteilung einer Wohnung für „Junges Wohnen Leobersdorf“

Beschlossen in der Gemeinderatsitzung am 28.06.2018

§ 1 Präambel

Die Marktgemeinde Leobersdorf stellt in den Wohnhausanlagen der Marktgemeinde Leobersdorf und der LEO-KIG insgesamt 10 Wohnungen (1 bis 2-Zimmer-Wohnungen) unter dem Motto „Junges Wohnen Leobersdorf“ zur Verfügung.

Mit dem Projekt „Junges Wohnen Leobersdorf“ möchte die Marktgemeinde Leobersdorf jungen Menschen mit Wohnsitz und/oder sozialer oder gesellschaftlicher Bindung zu Leobersdorf den ersten Schritt in ein selbständiges Leben ermöglichen.

Die Wohnungen werden auf 5 Jahre befristet vergeben.

Der Eigenmittelanteil ist mit € 4.000,- begrenzt.

§ 2 Adressatenkreis

Zur Aufnahme in die Wohnungswerberliste berechtigt sind österreichische Staatsbürger, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 1) Der Bewerber/die Bewerberin darf zum Zeitpunkt der Anmietung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet und das 18. Lebensjahr nicht unterschritten haben. Bei Ehepartner/Lebensgemeinschaften muss mindestens ein Partner diese Anforderungen erfüllen.
- 2) In den letzten 5 Jahren ununterbrochener Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Leobersdorf oder im gesamten Lebensalter zumindest 10 Jahre ununterbrochener Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Leobersdorf und/oder seit mindestens 5 Jahren in Leobersdorf berufstätig.
- 3) Die Finanzierung der laufenden Kosten (Miete, Betriebskosten, Versicherung...) muss gewährleistet sein. Andernfalls ist eine Haftungserklärung der Eltern erforderlich.
- 4) LeobersdorferInnen, die sich für den Ort und/oder für die Leobersdorfer engagieren (z.B aktive Mitarbeit bei Vereinen, aktives Mitglied der Freiwillige Feuerwehr, Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten usw.), werden bevorzugt.

§ 3 Ausschluss von Personen

Von der Aufnahme in die Wohnungswerberliste ausgeschlossen sind insbesondere Personen,

- 1) die Notstandshilfe, Arbeitslosengeld oder Mindestsicherung beziehen
- 2) mit psychischen Erkrankungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung und/oder Gefährdung der Hausgemeinschaft führen sowie Personen, die besachwaltet sind.
- 3) die irreführende oder falsche Angaben im Bewerbungsverfahren übermittelt haben.
- 4) die aus eigenem Verschulden innerhalb der letzten 10 Jahre delogiert wurden (z.B gerichtlich festgestelltes unleidliches Verhalten oder Missbrauch der Wohnung...).
- 5) die aufgrund ihres bisherigen Mietverhaltens oder der allgemeinen Lebensführung eine unzumutbare Belastung für die Hausgemeinschaft darstellen würden.
- 6) die wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen vorbestraft sind.
- 7) die die ihnen zuzuweisende Wohnung nicht als Mittelpunkt des Lebensinteresses nützen werden.
- 8) die Hunde oder sonstige Tiere halten wollen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung und/oder Gefährdung der Hausgemeinschaft führen können oder deren Haltung zu einer übermäßigen Belastung des Wohnraumes führen kann (siehe auch Inhalte im Mietvertrag).
- 9) die die Leobersdorfer Wohnungsförderung beanspruchen oder beansprucht haben.
- 10) die gegenständliche Richtlinien nicht anerkennen.

§ 4 Bewerbungsverfahren

Für die Aufnahme in die Wohnungswerberliste ist ein eigens für „Junges Wohnen Leobersdorf“ aufliegendes Formular auf der Marktgemeinde Leobersdorf auszufüllen und es sind die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

§ 5 Wohnungsvergabe

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer Wohnung.

Die Prüfung der Bewerbung und die Entscheidungsvorbereitung erfolgt im Wohnungsamt der Marktgemeinde Leobersdorf nach den vorgegebenen Richtlinien des Gemeinderates. Um eine transparente und einheitliche Zuweisung zu ermöglichen, wird unter anderem die Auswertung der Punkte laut § 8 „Vergabekriterien“ in die Entscheidungsvorbereitung mit einbezogen.

§ 6 Sonstiges

Personen, die eine Wohnung „Junges Wohnen Leobersdorf“ zugeteilt bekommen, können keine „Leobersdorfer Wohnungsförderung“ in Anspruch nehmen.

Mitbewohner, die nicht im Mietvertrag genannt sind, haben kein Eintrittsrecht in den Mietvertrag.

§ 7 Entzug der Wohnung

Die angemietete Wohnung im Sinne dieser Richtlinien kann unabhängig von den Bestimmungen des Mietvertrages entzogen werden bzw. ist diese von der Mieterin/ dem Mieter/ den Mietern zurückzustellen,

- wenn die Mieterin/der Mieter/die Mieter Wohnungseigentum erwerben und somit kein Wohnungsbedarf mehr besteht.
- wenn vorsätzlich falsche Angaben im Bewerbungsverfahren gemacht wurden. In diesem Fall wird der Mietnachlass sofort gestrichen und der bis dahin in Anspruch genommen Nachlass ist an die Marktgemeinde Leobersdorf zurück zu bezahlen. Des Weiteren wird der für diese Wohnung ursprünglich errechnete Eigenemittelanteil zur Gänze fällig.
- Wenn Missbrauch nachgewiesen wird. Unter Missbrauch fällt insbesondere: schädigendes Verhalten gegenüber Dritten oder gegenüber dem Mietobjekt, Untervermietung....
- Wenn ein Ausschlussgrund gemäß § 3 (ausgenommen höherer Pflegebedarf) eintritt oder bekannt wird.

§ 8 Vergabekriterien

1) Wohnsitz

- In den letzten 5 Jahren ununterbrochener Hauptwohnsitz in Leobersdorf
1 Punkte
- Im gesamten Lebensalter mindestens 10 Jahre Hauptwohnsitz in Leobersdorf
2 Punkte
- Seit Geburt bzw. spätestens seit dem 5. Lebensjahr Hauptwohnsitz in Leobersdorf
4 Punkte

2) Aktive Vereinstätigkeit bei Leobersdorfer Vereinen und/oder freiwilliges Engagement in Leobersdorf

(die Bewertung erfolgt einzeln für jeden Verein/ jede Organisation. Die Marktgemeinde Leobersdorf behält sich vor, eine Bestätigung beim Verein/ bei der Organisation einzuholen)

- | | |
|--|----------|
| pro Verein/ Organisation in den letzten 2 Jahren | 2 Punkte |
| pro Verein/ Organisation seit mehr als 2 Jahren | 3 Punkte |

- 3) Gesundheit und Soziales
Gesundheitliche und soziale Gründe, die ein finanziell gestütztes Wohnen erfordern (z.B. Verlust der Wohnung aufgrund einer Scheidung, Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Unfalles/einer schweren Erkrankung; schwieriges Familienverhältnis.....)
1-2 Punkte
- 4) Wohnungssuchend gemeldet seit dem 18. Lebensjahr
- weniger als 1 Jahr 0 Punkte
 - 1 bis 3 Jahre 1 Punkt
 - mehr als 3 Jahre 2 Punkte
- 5) Sonstiges
- Dienst-/Lehrstelle seit mindestens 3 Jahren in Leobersdorf 1 Punkt
 - Dienst-/Lehrstelle seit mehr als 5 Jahren in Leobersdorf 2 Punkte
 - Pro abgelehnter Wohnung -1 Punkte

§ 9 Schlussbestimmungen

Von den vorliegenden Vergaberichtlinien kann in begründeten Fällen abgewichen werden.